

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Geschäfts-Nr.:

914 C 137/07



**URTEIL
im vereinfachten Verfahren**

gemäß § 495a ZPO

Eingegangen
27. Juni 2007
v. Behren pp.
Rechtsanwälte

Im Namen des Volkes

Hamburg, 19. 6. 07

In der Sache

~~_____~~ Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte von Behren & Seumenicht, Weimarer Str. 16,
21107 Hamburg, Gz.: L218/06S40

gegen

Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter
Deutschlands a.G. in Coburg, Nagelsweg 41-45, 20097 Hamburg,
vertr. durch d. Vorstand Rolf-Peter Hoenen und Dieter Beck
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hering & Frank, Fackenburg Allee 60, 23554
Lübeck, Gz.: 00161-07/He/Bo

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Abteilung 914, durch den
Richter am Amtsgericht Kob nach dem Stand vom 30.5.2007 für Recht:

Verkündung Verkündet am
Justizangest. als Urkundsbeamtl / Urkundsbeamter d. Geschäfts
Rechtskraftzeugnis Dieses Urteil ist mit Ablauf des / am
rechtskräftig geworden. Notfristzeugnis vom
Hmb.,
als Urkundsbeamtin / Urkunde- beamter der Geschäftsstelle
Zustellungsvermerk
Zustellung des Urteils an Klägerin / Kläger
am
Zustellung des Urteils an Beklagte / Beklagten
am
Hmb.,

-2-

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EURO 96,56 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.1.2007 sowie EURO 27,07 vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt 2/5, die Beklagte 3/5 der Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Entfällt gem. § 313 a I ZPO.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache überwiegend Erfolg.

Die Klägerin kann Ersatz ihres Schadens aus §§ 823 BGB, 7 StVG, 3 PflVG wegen des Verkehrsunfalls vom 6.12.2006 in Hamburg von der Beklagten, Haftpflichtversicherer des Unfallgegners, verlangen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Beklagte der Klägerin zu 100% dem Grunde nach haftet.

Vom Schaden umfasst sind nach § 249 II BGB auch die Kosten für Sachverständigengutachten, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Letztere zieht die Beklagte hier auch nicht in Zweifel. Sie hat lediglich Einwände gegen die Rechnung des Sachverständigen, weil sie die Vergütungsberechnung für überhöht und im Einzelnen für nicht nachvollziehbar

- 3 -

dabei nur insoweit Recht zu geben, als die vorsteuerabzugsberechtigte Klägerin hier den Mehrwertsteueranteil aus der Rechnung in Höhe von EURO 69,28 nicht verlangen kann; insoweit war die Klage abzuweisen.

Im Übrigen besteht der Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten. Die Klägerin ist aktivlegitimiert, wie sich durch Vorlage der entsprechenden Rückabtretungsvereinbarung jedenfalls belegen lässt.

Der Sachverständige hat seine Gebühren nach der Höhe des von ihm festgestellten Schadens bzw. der von ihm kalkulierten Reparaturkosten bemessen. Das Gericht kann nicht erkennen, warum die Beklagte diese Art der Gebührenbemessung für willkürlich und unbillig und damit für unverbindlich hält. Eine solche Berechnungsweise erscheint vielmehr immer dann angemessen und sachgerecht, wenn hierin zum Ausdruck kommt, dass es bei steigendem Schadensbetrag oder allgemein gesprochen Gegenstandswert „um mehr geht“, zum Beispiel um eine höhere Verantwortung des Gutachters bei der Schadensschätzung. Indes kann die Frage letztlich offen bleiben. Aus Sicht der Klägerin war dies schon deswegen nicht von Interesse, weil sie nicht davon ausgehen musste, dass durch diese Berechnungsweise eine relativ nicht mehr akzeptable Vergütung des Sachverständigen im Werkvertrag mit ihr vereinbart worden sein könnte. Aus dem Parteivortrag ergibt sich nicht, woran die Klägerin dies hätte erkennen können, zumal überwiegend nach diesem Preissystem abgerechnet wird und die Rechtsprechung dies überwiegend auch für sachgerecht hält. Ob im Übrigen der Sachverständige bei Berechnung seines Honorars auf Zeitbasis eine geringere Vergütung in Ansatz gebracht hätte, lässt sich nicht feststellen. Ergänzend nimmt das Gericht nochmals Bezug auf den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 17.7.2006 (323 S 29/06), der von

-4-

Klägerseite als Anlage zur Klageschrift eingereicht worden war.

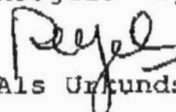
Die Zinsforderung ist berechtigt gem. §§ 286 ff., 249 ff. BGB.

Aus den gleichen Rechtsgründen kann die Klägerin auch in beantragter und zugesprochener Höhe Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen. Diese dürfte auch auf einer Geschäftsgebühr von 1,3 berechnet werden. Diese ist bei durchschnittlichen Verkehrsunfallsachen anzusetzen (vgl. BGH, Versicherungsrecht 2007, 265, Titelzeile).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Kob

Ausgefertigt


Als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

